

Ablauf der Übergangsvorschriften ADR 2013

Änderungen ADR 2015 RSEB 2015 veröffentlicht

Infoveranstaltung
„Güterverkehr, Gefahrgut
und Logistik“
01.Juli 2015



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Gerhard Lücke

Gefahrgutberatung,
Gefahrgutschulungen IHK ,
Unterweisungen nach 1.3 ADR,
Gefahrgutbeauftragter,
Fachbuchautor
PHK a.D., GGKG Ufr. bis 2012

97228 Rottendorf
Schießhausstr. 3 c
gefahrgut@luecke-net.de



Halbjährige Übergangsfrist für ADR 2013 und GGVSEB 2013 ist am 30.06.2015 abgelaufen

Übergangsvorschriften nach Kap. 1.6 ADR
enthalten weitergehende Fristen

Zum Beispiel

- 1.6.1.15 und 1.6.1.26 : neue
Kennzeichnungen für die Stapellast bei
IBC und LP erst ab 01.01.2017

- 1.6.1.29: Neue Übergangsvorschrift für Lithiumbatterien und Geräte die solche enthalten, die nach Abschnitt 38.3 des UN-Handbuches Prüfungen u. Kriterien (ab 3. Ausgabe, Änderung 1 und später) geprüft wurden, dürfen weiterhin befördert werden.

Lithiumbatterien, die vor dem 01.07.2003 hergestellt wurden und nach der 3. Ausgabe getestet sind, dürfen weiter befördert werden.

Ersetzt die bisherigen ÜV 1.6.1.10 und 1.6.1.24

- 1.6.1.30 : Gefahrzettelmuster und sonstige Kennzeichnungen bis zum 01.01.2017
(kann nach RSEB 2015 Pkt.1-26 neu auch für Kennzeichnungen nach Verp. Anweisung P650 und P904 angewendet werden)
- 1.6.1.31 und 1.6.1.32:
Ausdruck „Umverpackungen“ bzw. „Bergung“ der künftig mit mind. 12 mm hoch sein muss, darf bis 01.01.2016 noch kleiner sein.

- 1.6.1.33 : Doppelschicht-Kondensatoren der UN Nr. 3499, die vor dem **01.01.2014** hergestellt wurden müssen nicht mit der Energiespeicherkapazität „Wh“ gekennzeichnet werden
- 1.6.1.34: Asymmetrische Kondensatoren der UN-Nr. 3508, die vor dem **01.01.2016** hergestellt sind müssen ebenfalls nicht mit „Wh“ gekennzeichnet werden

- 1.6.1.35 : Bisherige **schriftliche Weisungen** dürfen bis zum **30.06.2017** weiterverwendet werden
- weitere ÜgV im Abschnitt 1.6.2 Druckgefäße und Gefäße für Klasse 2 für **bestimmte Flaschenbündel und Flaschen (1.6.2.13 bis 1.6.2.15**

Additivierungseinrichtungen

- 1.6.3.44 : vor dem 01.07.2015 gebaute Additivierungseinrichtungen an festverbundenen Tanks, die **nicht den Sondervorschriften 664** nach Kap. 3.3 ADR 2015 entsprechen, dürfen bis zur ersten ZP oder HP nach dem 30.12.2015 weiterverwendet werden. **Nach diesem Zeitpunkt dürfen sie nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Verwendungsländer verwendet werden.**



Dazu führt Pkt.1-27 der neuen RSEB 2015 aus:

- Die Zustimmung der zuständigen Behörde ist erfüllt, wenn in der ADR-Zulassungsbescheinigung ein entsprechender Vermerk unter der Nr. 11 (Bemerkungen) über die Ausrüstung(en) eingetragen wurde. Siehe dazu auch Pkt. 3-7 (Kennzeichnung der Behälter) und 9-7 (Eintrag in Nr. 11) der RSEB 2015.

GGVSEB 2015

- § 17 Pflichten des Auftraggebers des Absenders und
§ 18 Pflichten des Absenders

enthalten jeweils die Pflicht, sich vor Erteilung eines Auftrages an den Absender bzw. Beförderer zu **vergewissern**, ob die gefährlichen Güter nach Teil 2 ADR/RID/ADN klassifiziert sind und nach § 3 GGVSEB befördert werden dürfen

RSEB 2015 gibt dazu in Pkt. 17-2 und 18-2 eine neue Definition:
„Vergewissern“ schließt ein, dass die Klassifizierung nach Teil 2 entweder selbst vorzunehmen oder sicherzustellen ist, dass die Klassifizierung durch Dritte rechtskonform erfolgt.

In jedem Fall ist aber eine Plausibilitätsprüfung erforderlich.

GGVSEB 2015

- Zu § 28, Nr. 3 Pflichten des Fahrzeugführers im Straßenverkehr
höchzul. Füllungsgrad von 90 % auf 85 % geändert

Dazu auch Pkt. 28-2 RSEB 2015:

Bei flüssigen gefährlichen Gütern, ausgenommen verflüssigten Gasen, hat der Fahrzeugführer nach § 28, Nr. 3, 2. Halbsatz der GGVSEB einen Füllungsgrad von höchstens 85 % einzuhalten, wenn der Befüller (Betreiber der Abfüllanlage) den höchstzulässigen Füllungsgrad **nicht angeben kann** und dieser **nicht einer anwendbaren Sondervorschrift** entnommen werden kann. Füllungsgrade, die in anderen Veröffentlichungen (z.B. berufsgenossenschaftlichen Regelungen) genannt werden, finden keine Anwendung

Achtung , einige Lehrbücher zum Tankaufbaukurs bzw. Fortbildungskurs für Fahrer nach ADR 2015 sind dahingehend noch nicht geändert.

GGVSEB 2015

- Zu § 37 Ordnungswidrigkeiten
Pkt. 37-4 RSEB 2015 neue Ausführungen zur **Geringfügigkeit**:

Nach Gesamtbetrachtung der **Bedeutung der Handlung** und der **Vorwerfbarkeit** wird die **grundsätzliche** Möglichkeit eröffnet, bei allen **OWI-Tatbeständen**, auch gewichtigen Verstößen, nur **Verwarnungen** auszusprechen.

Unter Berücksichtigung der **Umstände des Einzelfalles** und des **pflichtgemäßen Ermessens** kann die Verwaltungsbehörde verwarnen, auch wenn der Tatbestand nicht explizit im Verwarnungsgeldkatalog ausgewiesen ist.

- Mal abwarten wie die Bußgeldstellen der Länder reagieren.
Hinweis auf Pkt. 37-4 RSEB kann bei Anhörungen evtl. zielführend sein

GGVSEB 2015

- Zu § 37 Ordnungswidrigkeiten

Pkt. 37-7 RSEB 2015

Hinweis auf die neue Anlage 7a in der RSEB mit Erläuterungen zur Punktevergabe nach dem

Fahreignungsregister (FAER) bei gleichzeitigen Verstößen gegen GGVSEB und StVO/StVZO (z.B. Ladungssicherung)

Dort auch Definition des **Begriffes “tatsächlicher Verlater“** (Verantwortlichkeit nach § 9 OWIG für § 22 /I StVO) **abweichend** von der Definition des Verlater nach § 2 Nr. 3 GGVSEB

ADR Teil 1

- **1.1.3.10 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten. (?!?)**

Folgende Leuchtmittel unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN, vorausgesetzt, sie enthalten keine radioaktiven Stoffe und sie enthalten kein Quecksilber in größeren als den in der Sondervorschrift 366 des Kapitels 3.3 festgelegten Mengen:

a) Leuchtmittel, die direkt von Privatpersonen und Haushalten gesammelt werden, wenn sie zu einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden;

(gilt auch für die Weiterbeförderung von einer ersten Sammelstelle zu einer anderen Sammelstelle und anschließend zu einer Zwischenverarbeitungsstelle oder Recyclingeinrichtung)

ADR Teil 1

RSEB 2015 Pkt. 1-17 zu Unterabschnitt 1.1.3.10 und Kap. 3.3 SV 366

Aus der Formulierung „vorausgesetzt, sie enthalten keine radioaktiven Stoffe und sie enthalten kein Quecksilber in größeren als den in der SV 366 des Kap. 3.3 festgelegten Mengen“ ergibt sich, dass für Leuchtmittel mit radioaktiven Stoffen und mit mehr Quecksilber als in Kap. 3.3, SV 366 festgelegt (1 kg), **die speziellen Beförderungsbedingungen der stoffspezifischen Einträge gelten.**

Wenn höchstens 1 kg Quecksilber enthalten ist, die sonstigen in UA 1.1.3.10 genannten Bedingungen aber **nicht** vorliegen, kann für Leuchtmittel mit Quecksilber auch die **Freistellung nach SV 366** angewendet werden. Die SV 366 setzt aber voraus, dass das Quecksilber in dem hergestellten Gegenstand **eingeschlossen** ist.

Wenn dies bei Abfall-Leuchtmitteln nicht gegeben ist, kann im Rahmen von Sammlungen eine freigestellte Beförderung **nur** unter den Bedingungen nach UA **1.1.3.10, Buchstabe a) bzw. c)** erfolgen

ADR Teil 1

1.1.3.10 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten. (?!?)

- c) **gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel**, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten, mit höchstens 30 g gefährliche Güter je Versandstück, wenn sie von einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden. Die Leuchtmittel müssen in **Außenverpackungen** verpackt sein, die **ausreichend widerstandsfähig** sind, um unter normalen Beförderungsbedingungen das **Austreten von Füllgut** zu **verhindern**, die den **allgemeinen Vorschriften** des Unterabschnitts 4.1.1.1 entsprechen und die in der Lage sind, eine **Fallprüfung aus mindestens 1,2 m** Höhe zu bestehen

Rungenpalette??



ADR Teil 1

RSEB 2015 Pkt. 1-18 zu Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe c)

Bei Beförderungen nach UA 1.1.3.10 Buchst. c) ist unter Außenverpackung eine **allseitige Umschließung** zu verstehen, die auch bei einem Fall aus mindestens 1,20 m Höhe in der Lage ist, **das feste und flüssige Füllgut** einzuschließen.

Die Außenverpackung muss **weder verhindern**, dass bei einem Zubruchgehen von Leuchtmitteln während der Beförderung **Gas austritt**, **noch** dass bei der **Durchführung des Falltests Leuchtmittel zerstört werden**.

Eine Außenverpackung liegt auch vor,

wenn bewegliche Seiten und Böden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umwickeln mit Stretchfolie) auf einer Rungenpalette eine Umschließung bilden oder,

wenn eine Gitterbox mit festen Seiten, Böden und Deckel versehen ist.

1.1.3.10 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten. (?!?)

- d) Leuchtmittel, die nur Gase der Gruppen A und O (gem. UA 2.2.2.1) enthalten, vorausgesetzt, diese sind so verpackt, dass die durch ein Zubruchgehen des Leuchtmittels verursachte Splitterwirkung auf das Innere des Versandstücks begrenzt bleibt.

RSEB 2015 Pkt. 1-19 zu UA 1.1.3.10 Buchstabe d) führt dazu aus:

Die Freistellung nach Buchstabe d) bezieht sich auf gasgefüllte Leuchtmittel, mit ausschließlich Gasen der Gruppen A und O und keinen anderen gefährlichen Gütern. Bei der Inanspruchnahme von Buchstabe d) für Leuchtmittel bei der Entsorgung, ist von einer Einhaltung der Bedingungen für das Versandstück auszugehen, wenn aus der verwendeten Umschließung keine Splitter, bedingt durch Wurfwirkung beim Zubruchgehen der Leuchtmittel austreten können.

Der Begriff Versandstück ist allgemein als geeignete Umschließung zu verstehen. **Die Beispiele unter Nr. 1-18 der RSEB zur zulässigen Außenverpackung gelten auch für Buchstabe d), die Einhaltung von UA 4.1.1.1 und eine Fallprüfung sind jedoch nicht erforderlich.**

ADR Teil 2, Klassifizierung

Änderung zu ADR 2013

Gegenständen sind keine Verpackungsgruppen mehr zugeordnet
Bitte Angaben im Beförderungspapier überprüfen

Neue UN 3509 für leere ungereinigte Verpackungen,
Großverpackungen, IBC oder Teile davon zur **Entsorgung,
Recycling oder Wiederverwendung ihrer Werkstoffe;**
**Nicht jedoch zur Rekonditionierung, Reparatur, Wiederaufarbeitung
oder Wiederverwendung**

SV 663 enthält die Beförderungsbedingungen

Der Transport so klassifizierter leeren Verpackungen in loser
Schüttung in Abfallmulden wird damit einfacher.
siehe Unterabschnitt 7.3.2.9 Klasse 9

ADR Teil 3, Kap. 3.3 Sondervorschriften

Sondervorschrift 375: Umweltgefährdende Stoffe UN 3077 (fest) und UN 3082 (flüssig)

Wenn diese Stoffe in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen

mit einer Nettomenge von **höchstens 5 l** flüssiger Stoffe und **höchstens 5 kg** fester Stoffe **je Einzel- oder Innenverpackung** befördert werden,

gelten nur die allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.

Die übrigen ADR Vorschriften gelten nicht. (mehr)

ADR Teil 3, Kap. 3.3 Sondervorschriften

Sondervorschrift 650 Abfälle die aus Verpackungsresten, verfestigten und flüssigen Farbresten bestehen, dürfen

Dazu RSEB 2015 Pkt. 3-5 neu:

Die Beförderung von befüllten und original verschlossenen, aber überlagerten Verpackungen mit Farbe, **ist auch** nach Kap. 3.3 SV 650 **zulässig**, sofern es sich nachweisbar um eine Beförderung zur Entsorgung handelt.

Sondervorschrift 664 Additivierungseinrichtungen, Buchstabe g)
Anbringen von Placards und Kennzeichnungen ...

Dazu RSEB 2015 Pkt. 3-7 neu: (Konkretisierung)

Bei integrierten Additivbehältern oder Sonderformen von Additivbehältern sind **keine** Kennzeichnungen mit der UN-Nummer und Gefahrzettel erforderlich.

Zugelassene Verpackungen als Additivbehälter **müssen jedoch** den Vorschriften entsprechend gekennzeichnet und bezettelt sein.

ADR Teil 3, Kap. 3.4 Begrenzte Mengen (LQ)

**Achtung ! Kap. 3.4 nach ADR 2009 seit 30.06.2015
nicht mehr anwendbar**

Pkt. 3-10 RSEB 2015

zu Abschnitt 3.4.7 und 3.4.8 zusätzliche Gefahrzettel und
zutreffende Aufschriften

Sofern Versandstücke **zusätzlich** zu der in Abschnitt 3.4.7 und 3.4.8
geforderten Kennzeichnung mit den jeweils zutreffenden
Gefahrzettel oder auch **anderen zutreffenden gefahrgutbezogenen
Aufschriften** (z.B. aus Kapitel 3.3, SV 625) versehen sind, besteht
kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als
Ordnungswidrigkeit (§ 47 Abs. 1 des OWiG)



z. B. UN 1950 AEROSOLE

ADR Teil 3, Kap. 3.4 Begrenzte Mengen (LQ)

Zu Abschnitt 3.4.12, 3.4.13 und 3.4.14 ADR
(Informationspflicht des Absenders in nachweisbarer Form)

Pkt. 3-12 RSEB 2015 neu:

Sofern eine **vertragliche Vereinbarung** zwischen Absender und Beförderer besteht, dass durch den Beförderer ausschließlich **Beförderungseinheiten** mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von **nicht mehr als 12 Tonnen** eingesetzt werden **und** der Absender den Beförderer **nicht** über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden gefährlichen Güter **informiert**, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Abs. 1 des OWIG)

ADR Teil 4, Kap. 4.1, Verpackungsanweisung 909 Abs. 3 Satz 3

UN 3091 und 3481 Lithiumbatterien und Zellen **in großen Ausrüstungen** zur Entsorgung oder Recycling, dürfen entweder unverpackt oder auf Paletten zur Beförderung aufgegeben werden, vorausgesetzt..... (Beförderung nach SV 377)

Dazu RSEB 2015, Pkt. 4-5.4 neu:

Da in der VA 909 Abs. 3 S.3 eine klare Abgrenzung **zwischen großen und sonstigen Ausrüstungen** nicht möglich ist, hat der UN-Unterausschuss TDG mit Beschluss(...) vorab akzeptiert, dass **Elektro- und Elektronikaltgeräte** mit Lithiumbatterien **unabhängig von ihrer Größe unverpackt befördert werden dürfen**, vorausgesetzt, die enthaltenen Zellen und Batterien werden durch das Gerät gleichwertig geschützt.

Dies ist z.B. der Fall, wenn die Geräte in Gitterboxpaletten gestapelt werden. Eine Verdichtung oder Umschüttung darf nicht erfolgen, da dies zu einer Beschädigung der enthaltenen Zellen und Batterien führen kann.

ADR Teil 4, Kap. 4.3, Bitumen im Tanktransport

RSEB 2015 Pkt. 4-8.2 neu:

Sofern für die Beförderung von

UN 3257 Erwärmter flüssiger Stoff, n.a.g. (Bitumen) ein Tank mit einer „B“ Codierung verwendet wird (z.B. *LGBV* statt *LGAV*) und die **äußere Absperreinrichtung nicht verschlossen** ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Abs. 1 OWIG) **wenn gewährleistet ist, dass der Stoff ohne Verlust zurückgehalten werden kann.**

z. B.



Bodenventil
geschlossen



Absperrschieber außen
nicht verschlossen



Blindstopfen am
Stutzenende
angebracht

ADR Teil 7, Kap. 7.3 Beförderung in loser Schüttung

Wurde komplett überarbeitet

Codes VV1-VV17 gibt's nicht mehr

jetzt Codes VC (frac – franz. Für lose Schüttung), VC 1, VC 2 ,VC 3
und AP (Applicable Provisions- anwendbare Vorschr.), AP1 bis AP 10

ADR Teil 7, Abschnitt 7.5.1, Allg. Vorschriften,
Kontrolle -Sichtprüfung vor der Be- und Entladung

RSEB 2015 bringt 8 neue Einträge zur Klarstellung der UA 7.5.1.1
und 7.5.1.2 ADR

Pkt. 7-5.1 Die allg. Vorschriften des Abschnitts 7.5.1 ADR sind grundsätzlich auch **für das Befüllen** anzuwenden

Pkt. 7-5.2 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die in Kap. 1.4 i. V. m. Abschnitt 7.5.1 ADR angestrebte Sicherheitswirkung nur mit einer **hundertprozentigen Kontrolle** erreichbar ist. Es können **jedoch auch stichprobenartige Kontrollen** akzeptiert werden, **wenn eine gleichwertige Sicherheitswirkung** erzielt wird. Sowohl das Vorgehen bei der Stichprobe als auch das zugrunde liegende QS-System sind **schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren**. Diese Verfahren können durch die Überwachungsbehörden überprüft werden.

Pkt. 7-6 Die bzgl. des Fahrzeugführers zu prüfenden Rechtsvorschriften betreffen die **ADR-Schulungsbescheinigung** und die Beachtung des **Alkoholverbots**.

Zu Unterabschnitt 7.5.1.2 Satz 1 ADR Kontrolle, Sichtprüfung

- Pkt. 7-7.1 Der Begriff „Rechtsvorschriften“ in 7.5.1.2 Satz 1 umfasst **ausschließlich gefahrgutrechtliche Rechtsvorschriften**
- Pkt. 7-7.2 Die Verpflichtung zur Kontrolle der Dokumente erfolgt im Hinblick auf die Beurteilung, ob eine nachfolgende Beladung/Befüllung erfolgen darf. **Daraus lässt sich keine Verpflichtung des Verladers/Befüllers zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente ableiten. Offensichtliche** Unrichtigkeiten sind jedoch zu berücksichtigen und sind vor der Beladung/Befüllung zu beseitigen.
- Pkt. 7-7.3 „Sichtprüfung des Fahrzeugs“ bedeutet, dass dabei **offensichtliche** Mängel feststellbar sein sollen, ohne dass hierfür besondere technische Hilfsmittel eingesetzt werden und vertiefte fahrzeugtechnische Kenntnisse erforderlich sind.
- Pkt. 7-7.4 Die „Sichtprüfung der Ausrüstung“ beschränkt sich auf die bei **der Be- und Entladung verwendete Ausrüstung**. Deshalb kann sich der Begriff „Ausrüstung“ am Ende des Satzes 1 auch nur auf diese beziehen.

Zu Unterabschnitt 7.5.1.2 Satz 2 ADR, innere und äußere Untersuchung des Fahrzeugs oder Containers auf Beschädigungen

Pkt. 7-8

Mit den Worten „keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs oder Containers oder der zu verladenden Versandstücke beeinträchtigen könnten“ sind **allgemeine offensichtliche Mängel** gemeint und nicht nur gefahrgutrechtliche Mängel (z.B. Reifenschäden)
(Befestigungsbeschläge, Verriegelung ,Twist Locks unbrauchbar)

ADR Teil 7, Kap. 8.5

Zusätzliche Vorschriften für bestimmte Klassen

S12

für radioaktive Stoffe in **Typ A Versandstücken**

UN 2915 und UN 3332

Wenn in einer Beförderungseinheit **nicht mehr als 10** Versandstücke mit radioaktiven Stoffen befördert werden und die Summe der **Transportkennzahlen 3 nicht übersteigt** und **keine Nebengefahren** vorhanden sind, dann ist künftig **keinerlei ADR Schulungsbescheinigung für den Fahrer** mehr erforderlich. (früher nur kein Kl. 7 Aufbaukurs)
Fahrer müssen aber nach wie vor über die Gefahren bei der Beförderung radioaktiver Stoffe **unterwiesen sein** und die Unterweisung muss durch eine **entsprechende Bescheinigung** des Arbeitgebers bestätigt werden. Siehe dazu Abschnitt 8.2.3

Ende